

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

*Antrag der Regierung vom 7. April 2009*

*Abschnitt IV:*

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

Begründung:

Nach Art. 72j des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Fassung gemäss Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (sog. Dumont-Praxis; BBl 2008, 8247) haben die Kantone ihre Gesetzgebung *innert 2 Jahren* nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den geänderten Vorschriften anzupassen. Die StHG-Anpassung *entfaltet ihre Wirkung* für alle Kantone *2 Jahre nach Inkrafttreten* des Bundesgesetzes. Der Bundesrat wollte mit dieser nicht ganz widerspruchsfreien Regelung eine Disharmonisierung unter den Kantonen vermeiden. Am 25. März 2009 hat er nun die Dumont-Praxis bei der direkten Bundessteuer auf 1. Januar 2010 abgeschafft und festgehalten, gemäss den Übergangsbestimmungen sei «die Änderung der kantonalen Gesetzgebung 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vorzunehmen, also auf Anfang 2012» (Information auf [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)). Damit setzt der Bundesrat aber die Grundlage für eine vertikale Disharmonisierung von Bundesrecht und kantonalem Recht während 2 Jahren. Deshalb werden gemäss einer Umfrage einige Kantone ihre Gesetzgebung oder Praxis zum nachgeholten Unterhalt (Dumont-Praxis) ebenfalls auf 1. Januar 2010 anpassen. Es erscheint angesichts der Entwicklung in diesen Kantonen sachgemäss, zu Gunsten der Harmonisierung im Einzelfall Parallelität zwischen der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern herzustellen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist deshalb der in der Botschaft und im Antrag der Regierung vorgesehene Inkraftsetzungsaufschub von 2 Jahren fallen zu lassen. Indem die Dumont-Praxis nach Art. 44 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) bereits ab 1. Januar 2010 aufgegeben wird, stimmt das st.gallische Recht zeitlich mit dem Recht der direkten Bundessteuer und einiger Kantone überein. In der Steuerveranlagung spielt die Dumont-Praxis ohnehin nur noch eine unbedeutende Rolle (vgl. Botschaft, ABI 2009, 463). Dennoch ist die frühzeitige Abschaffung der Dumont-Praxis gerade in der jetzigen Wirtschaftskrise ein fiskalischer Anreiz für zusätzliche Bauinvestitionen. Der besondere Vollzugsbeginn von Art. 44 Abs. 2 StG erübrigt sich damit und der Erlass ist insgesamt ab 1. Januar 2010 anzuwenden.